

6.34.1



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Feuerwehr-Reglement

vom 6. Dezember 2008

Gültig ab 1. Januar 2009

Die Gemeindeversammlung von Vechigen, gestützt auf

- Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994
- Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglementes vom 19. Oktober 1999,

beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Dienstpflicht

Art. 2 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, einschliesslich ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Kader und Fachleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden, längstens jedoch bis zum 60. Altersjahr.

Persönliche
Dienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung oder
Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen

Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterbildung

Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 9 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven

- Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
 - c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
 - d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
 - e) die in ungetrennter Ehe lebende Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet; kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten
 - f) auf Gesuch hin Personen, die aktiven Dienst in einer Betriebsfeuerwehr ausserhalb der Arbeitszeit leisten; es ist jährlich wiederkehrend ein Nachweis zu erbringen
 - g) Personen, wenn sie als Samariterinnen oder Samariter aktiv an Übungen und Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan
und -daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit durch Militär, Zivildienst, Ferien
- e) Schichtarbeit.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

⁵ Jedes unentschuldigete Fernbleiben wird mit Busse bestraft.

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13 Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das FFG und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16 ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 4,5 % des Kantonssteuerbetrages,

mindestens aber 50 CHF, und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt 400 CHF beziehungsweise später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. a, d, e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 CHF und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. CHF beträgt.

Gebühren

Art. 19 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts sind

sinngemäss anwendbar (Art. 41 ff. OR).

Kosten aus
Nachbarhilfe

Art. 21 Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 22 Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin oder dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission
- d) erlässt nötigenfalls Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und genehmigt die Dienstordnung
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin oder den Kommandanten und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Bussen fest
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall beziehungsweise für die gesetzliche Haftpflicht
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 19 hievor
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- j) ist für Strafverfolgungen nach Art. 24 Abs. 1 hienach zuständig.

Sicherheits-
kommission

Art. 23 Die Zusammensetzung und die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Sicherheitskommission ergeben sich aus Anhang I des Organisationsreglementes.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von 50 bis 1'000 CHF bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 bis 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 25 Das Feuerwehr-Reglement vom 9. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Feuerwehr-Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung **6. Dezember 2008** beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Baumann

Beat Brunner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 6. November 2008 bis 5. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 5. November 2008 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 18. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

Beat Brunner

Anhang I zum Feuerwehr – Reglement

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 22 lit. f Feuerwehr-Reglement vom 6. Dezember 2008 folgender Tarif:

Tarife (gültig ab 1. Januar 2009)

Pauschalentschädigungen pro Jahr

Kommandant	Fr. 2'000.00
Vizekommandant	Fr. 600.00
Feldweibel	Fr. 500.00
Fourier	Fr. 1'500.00
Zugchef	Fr. 1'000.00
Chef Ausbildung	Fr. 300.00
Chef Atemschutz	Fr. 300.00
Chef Fahrer	Fr. 300.00
Chef Einsatzzentrale	Fr. 300.00
Chef Ausbildung Sicherheit	Fr. 300.00
Chef Einsatzzentrale	Fr. 300.00
Offiziere (ohne spez. Funktion)	Fr. 0.00

Sitzungen / Rapporte pauschal

Kadersitzung	Fr. 20.00
Offiziersrapport	Fr. 20.00
Stabsrapport	Fr. 20.00

Feuerwehrsold pro:

Übung (2 Std.)	Fr. 20.00
Hauptübung (3 Std.)	Fr. 30.00
Doppelübung (4 Std.)	Fr. 40.00
Inspektion (3 Std.)	Fr. 30.00

Sold nach Aufwand pro Std.

Ernstfallsold (angebrochene Stunden werden auf die Viertelstunde aufgerundet)	Fr. 27.00
Entschädigung Übungsvorbereitung	Fr. 25.00
Einsatzkarten bearbeiten neu erfassen	Fr. 25.00
Materialdienst	Fr. 25.00

Materialentschädigungen

Traktor	pro Std.	Fr. 32.00
Anbauseilwinde	pro Std.	Fr. 10.00
Druckfässer ohne Traktor	pro Fass	Fr. 4.00
Zugfahrzeuge im Übungsfall	pauschal	Fr. 18.00
Auto für befohlene Fahrten	pro km	Fr. 00.80
Motorsäge	pro Einsatz	Fr. 20.00

Pikettentschädigungen pro AdF

Samstag ab 12.00 Uhr	Fr. 20.00
----------------------	-----------

Sonntag – Montag, 06.00 Uhr	Fr.	45.00
Allgemeine Feiertage nach Jahreskalender	Fr.	45.00

Ausbildungsbeiträge

Kursteilnehmer (exkl. Verpflegung, km–Entschädigung) bez. Absenz pro Tag	Fr.	50.00
Kursteilnehmer (exkl. Verpflegung, km–Entschädigung) unbez. Absenz pro Tag	Fr.	200.00
Kursteilnehmer (exkl. Verpflegung, km–Entschädigung) Abendkurs	Fr.	30.00
Kursteilnehmer (exkl. Verpflegung, km–Entschädigung) ½ Samstag	Fr.	30.00
Kursteilnehmer (exkl. Verpflegung, km–Entschädigung) 1 Samstag	Fr.	30.00
Übernachtungen	Hotel gegen Quittung	
Nachtessen bei Übernachtungen	Fr.	25.00

TLF – Fahrer für Erlangung Lastwagenausweis	Maximum	Fr. 1'800.00
(Bedingung: mind. 3 Jahre Fahrer & Pikettdienst, ansonsten Rückzahlung pro Jahr 1/3 von Fr. 1'800.00.)		

Fahrschulausbildung

Fahrer / Beifahrer pro Std.	Fr.	20.00
Fahrlehrer pro Std.	Fr.	27.00

Bussen

Bussen für unentschuldigte Abwesenheiten Abendübungen	Fr.	30.00
Hauptübung / Inspektion	Fr.	46.00
Ordnungsbusse (wenn keine Übung besucht) zusätzlich pro Übung	Fr.	20.00

Depotgeld

Depotgeld für persönliches Feuerwehrmaterial	Fr.	50.00
--	-----	-------

Verpflegungsbeitrag der Gemeinde Vechigen

Nach Bestand der AdF per 01.01. Zahlung in die Kompaniekasse	Fr.	25.00
--	-----	-------

Dienstleistungen & Fahrzeuge für die Verrechnung

(Grundsätzlich gelten die Ansätze der GVB Feuerwehrweisung)

Ölwehranhänger	pro Einsatz	Fr.	50.00
Schlauchleger	pro Einsatz oder Tag	Fr.	50.00
Tauchpumpe	pro Einsatz oder Tag	Fr.	30.00
Wassersauger	pro Einsatz	Fr.	50.00
Verkehrsregelung Bestattungsfeier Kirche Vechigen pauschal		Fr.	46.00
Insekteneinsätze	pauschal	Fr.	50.00
Notstromgruppe bis 5 KvA	pro Std.	Fr.	20.00

Beschlusseszeugnis

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Januar 2009.

Der Gemeinderat

Walter Schilt	Beat Brunner
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber